

Hauptsatzung

der Gemeinde Hatten

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 26.03.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hatten“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hatten zeigt zu Füßen von zwei Tannen das Oldenburger Grafenschild mit zwei waagerechten roten Streifen auf gelbem (goldenem) Grund nach dem ältesten Wappen der Grafen von Oldenburg und Wildeshausen und darüber die aus demselben Wappen entnommene stilisierte Rose.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge zeigt auf gelbem und grünem Tuch das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hatten“.

§ 3 Ratzzuständigkeit

- (1) Der Rat beschließt über die nach § 58 NKomVG zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sofern nachstehende Wertgrenzen überschritten werden, bedürfen sie der Beschlussfassung des Rates.
- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **20.000,00 €** voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **20.000,00 €** übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **20.000,00 €** übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **2.500,00 €** übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung gleichberechtigt vertreten.
- (2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten mit der allgemeinen Vertretung.

§ 5

Befugnisse des/der Bürgermeisters/in

- (1) Der/Die Bürgermeister/in ist für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zuständig. Hierunter fallen alle Verwaltungsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in ist zuständig für
 - a) Aufträge nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 - b) Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Betrag von 35.000,00 €,
 - c) Aufträge an freiberuflich Tätige (z. B. an Architekten, die nach der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) abrechnen), bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.
- (3) Zu den Aufgaben des/der Bürgermeisters/in gehören ferner:
 - a) die Neuaufnahme von Darlehensverträgen, wenn zuvor der Rat die Kreditaufnahme durch Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die „Richtlinie der Gemeinde Hatten für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Absatz 1 Satz 2 NKomVG“ ist zu beachten.

- b) die Stundung von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 €,
 - c) die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 25.000,00 € für höchstens 36 Monate,
 - d) die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 9a und S 8b und über die befristete Einstellung von Beschäftigten bis zu drei Jahren sowie über die Einstellung von geringfügig Beschäftigten.

§ 6

Bezirksvorsteher/innen

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteher/innen, die ehrenamtlich tätig sind. Sie werden vom Rat auf Vorschlag der Bauerschaften für 8 Jahre bestellt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde hatten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist - im „digitalen Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg“ auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg (<https://www.oldenburg-kreis.de>) verkündet bzw. bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt ein Hinweis im Internet unter der Adresse www.hatten.de.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Rathauses in Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten und im Bürger-Service-Büro in Sandkrug, Gartenweg 15, 26209 Hatten für die Dauer von zwei Wochen, und durch nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite www.hatten.de.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

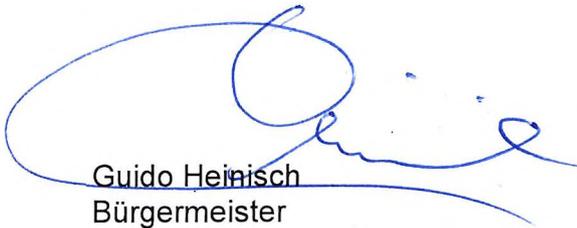
- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die öffentlichen Sitzungen des Rates sowie die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates, können im Internet als Livestream übertragen werden. Die Anfertigung der Aufnahmen und die Übertragung als Livestream sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung oder die Liveübertragung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates und seiner Ausschüsse, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hatten vom **01.10.2022** außer Kraft.

Kirchhatten, den 30.03.2025


Guido Heinisch
Bürgermeister

